

Belehrung über die Dienstpflichten

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Vordruck Personalien bestätigen Sie die Kenntnisnahme der nachfolgenden Erläuterungen.

1. Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

In nach § 3 TV-L analoger Anwendung des § 49 Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) sind Sie verpflichtet, sich durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956, Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- die Volkssouveränität und die Gewaltenteilung und die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

Durch meine Unterschrift auf dem Antrag erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

2. Erklärung für den Ersatz von Sachschäden

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass das Land Rheinland-Pfalz für Schäden durch Verlust von Privateigentum im Dienst nicht haftet.

Allenfalls kommt ein Schadensersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs, die im Dienst benötigt oder üblicherweise mitgeführt werden, entsprechend § 70 Abs.1 LBG in Betracht.

Voraussetzung hierzu ist, dass mit dem schadenverursachenden Ereignis eine unmittelbare körperliche Gefährdung einherging.

3. Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich den Schutz des Schwerbehindertengesetzes nur erlangen kann, wenn ich eine bestehende Schwerbehinderung durch einen entsprechenden amtlichen Nachweis der Abteilung Personal vorlege und dann jede Veränderung meiner Behinderung unverzüglich und unaufgefordert der Abteilung Personal ebenfalls mitteile.

4. Gelöbnis

Ich gelobe, dass ich meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen werde und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahre.

5. Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 8 LDSG, § 5 BDSG)

1. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu wahren.
2. Mir ist bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch noch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

3. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass andere Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und die Bestimmungen der Dienstanweisung Datenschutz ebenfalls zu beachten sind.
4. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 37 LDSG und §§ 43/44 BDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, z. B. §§ 203; 353 b Strafgesetzbuch (StGB).
5. Der Text der Verpflichtung, die Dienstanweisung Datenschutz, das Landesdatenschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz sind auf der Homepage der Abteilung Zentrale Dienste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter folgendem Pfad abrufbar:
<http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/29.php>

6. Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung

Mir ist bekannt, dass die Korruption bzw. korruptes Verhalten schwerwiegende strafrechtliche Konsequenzen haben kann und darüber hinaus für mich als Hilfskraft zu arbeitsrechtlichen Folgen bis hin zu einer fristlosen Kündigung führen kann.

7. Allgemeine Erklärungen

Ich versichere hiermit,

- a) dass gegen mich kein Ermittlungsverfahren, gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder Disziplinarverfahrens anhängig ist
- b) dass ich keine Schulden (ohne entsprechenden Gegenwert) habe
- c) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

8. Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Kann die/der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

9. Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Dienstverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung besteht dabei auch dann, wenn der Arbeitgeber einen Fortbestand des Dienstverhältnisses in Aussicht stellt. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.